

Wenn Religionen Häuser bauen: Sakralbauten, Kontroversen und öffentlicher Raum in der Schweizer Demokratie

Martin Baumann und Andreas Tunger-Zanetti

Einleitung

Mit Ausgang des 20. Jahrhunderts wurden Religion und Religionen verstärkt Thema medialer und gesellschaftspolitischer Aufmerksamkeit. Religion ist im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts zu einem oft thematisierten und kontrovers diskutierten Gegenstand von Medien und Politik geworden. Säkularisierungstheoretiker werden einsamer und haben es schwerer, den Niedergang von Religion plausibel zu machen. Religion ist zurück in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit und nicht mehr wie in den 1970er und 1980er Jahren vorwiegend auf den Bereich des Privaten begrenzt. Dieses macht vielen Angst in Westeuropa – sie orten in der neuen Öffentlichkeit von Religion(en) eine Gefährdung des säkular verfassten Rechtsstaates. Die massenmediale Inszenierung verstärkt und prägt diese Wahrnehmung: Ex-US-Präsident George W. Bush rief den Krieg gegen Terror und islamistischen Fundamentalismus aus; der Missbrauchsskandal um römisch-katholische Priester stellte Machtstrukturen und religiöse Autoritäten grundsätzlich in Frage; rechtskonservative Politiker warnen, der Bau von Moscheen und Minaretten und das Tragen von Kopftuch und Burka bedrohten den gesellschaftlichen Zusammenhalt und liberale Freiheitswerte. Religion ist als massenmediales Sensationsthema erneut unter Verdacht gekommen.

Politische Diskussionen in der Schweiz um den Stellenwert von öffentlicher Religion nahmen in den vergangenen Jahren mit der Engführung auf «den Islam» einen alarmistischen Grundton an: Die nationalkonservative Schweizerische Volkspartei (SVP) polarisierte etwa seit 2003 kantonale Abstimmungen und nationale Referenden, indem sie Entwicklungen einer islamischen Unterwanderung der Schweiz behauptete. Die Strategien der

Dramatisierung und Überzeichnung der Gefahr einer drohenden Islamisierung erwiesen sich politisch als erfolgreich. Abstimmungen etwa über die öffentlich-rechtliche Anerkennung von nichtchristlichen Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich 2003 und über die erleichterte Einbürgerung von Angehörigen der zweiten Ausländergeneration 2004 wurden mit Polemiken wie «Steuergelder für Koranschulen?» und «Dank automatischer Einbürgerung: Muslime bald in der Mehrheit?» bekämpft und die liberalen Vorlagen verworfen. Seit 2005 fokussierte sich der Islam-kritische konservative Gesellschaftsdiskurs auf den Bau von Minaretten: ein Minarett sei nichts «Schweizerisches», gefährde den Religionsfrieden und sei «politisches Herrschaftssymbol» und Ausdruck «politischen Machtanspruchs».¹

Das Initiativkomitee «Gegen den Bau von Minaretten» sammelte 2007/8 mehr als 100 000 Unterschriften, um in einer nationalen Abstimmung das Verbot von Minarettbauten zu erreichen. Kulminationspunkt des Islam-kritischen Diskurses war das Ergebnis der Abstimmung vom 29. November 2009: 57 Prozent der Stimmenden sprachen sich für ein gesetzliches Verbot künftiger Minarettbauten aus. Die Schweizerische Bundesverfassung erhielt den Zusatz «Der Bau von Minaretten ist verboten» (§ 72,3), die Bestimmung trat sofort in Kraft.

Die deutliche Zustimmung kam für Initiativ-Gegner wie Befürworter überraschend. Sie rückte die Schweiz für kurze Zeit ins Interesse der Weltöffentlichkeit. «A surprise Swiss vote to ban minarets» titelte etwa die australische Zeitung *The Australian* (30.11.2009). Internationale Medien fragten sich, wie die Schweiz als landläufig geachteter Musterstaat von Demokratie, Neutralität und Sprachenvielfalt so deutlich in den Chor von Anti-Islamismus, Ausgrenzung und Fremdenfeindlichkeit einstimmen könne. Rechtsnationale Lager in den Niederlanden, Frankreich, Italien und Österreich begrüßten das Votum und kündigten ähnliche Vorstöße in ihren Ländern an. Von rechtswissenschaftlicher Seite wurde eine Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze beklagt und eine künftige Eingabe beim Straßburger Menschenrechtsgerichtshof erwartet. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats ersuchte den Ministerrat, die Schweiz zu einem

¹ Schlüer 2010: Minarett und Steinigungs-Gelüste.

Moratorium und letztlich zur Aufhebung des Minarettbauverbots aufzufordern: Das Verbot diskriminiere muslimische Gemeinden und verletze die Garantie von Religionsfreiheit.² Der gewissermaßen urdemokratische Weg, auf den die Schweiz und die stimmberechtigten Bürger sehr stolz sind, hat mit der Annahme des Minarettverbots erneut einen religionsrelevanten Sonderparagrafen in die Bundesverfassung aufgenommen, nachdem 2001 der letzte einschränkende Artikel gestrichen worden war.³

Der emotional geführte Abstimmungskampf und das Gemenge aus diffusen Ängsten und Ohnmachtgefühl, Populismus und Skepsis gegenüber Ausländern und «Fremden» sowie einem weitgehend stereotypen Islam-Negativbild in den Medien, welche den Wahlausgang nachdrücklich beeinflussten, sollen hier nicht dargestellt werden.⁴ Nachfolgende Analysen der Abstimmung zeigten, dass Wähler und Wählerinnen in ländlichen Regionen, religiöse Christen, Personen ohne höhere Ausbildung und politisch Konservative mehrheitlich für das Minarettverbot stimmten. Besser Gebildete und Personen ohne Religionszugehörigkeit lehnten die Initiative mehrheitlich ab.⁵

Die Schweizer Minarettverbots-Debatte verweist nachdrücklich auf die hohe Emotionalisierungs- und Mobilisierungsfähigkeit von öffentlichen Religionssymbolen. Der Jahresbeginn 2010 war in teilweise ähnlicher Weise durch die populistische Kontroverse um das Tragen des muslimischen Ganzkörperschleiers⁶ geprägt. Das belgische Parlament verbot per Gesetz das Tragen der

² Parlamentarische Versammlung, Empfehlung Nr. 1927 vom 23. Juni 2010, Punkt 3.12.

³ Es handelte sich um den sogenannten Bistumsartikel (Art. 50, 4 der BV von 1874), der festhielt: «Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.» Bis 1973 war die Gründung von Klöstern verboten, ebenso Geistlichen die Mitgliedschaft im Nationalrat (beide Gesetze 1874 erlassen).

⁴ Siehe u.a. Lewinski 2009: Köppls triumphierende Ironie; Mayer 2009: Analysis.

⁵ Hirter/Vatter 2010: Analyse der Abstimmungen.

⁶ In der öffentlichen Diskussion unter dem Terminus «Burka» subsumiert, der aber lediglich die gängige Form der Verschleierung in Afghanistan bezeichnet (*burqa*) und in Westeuropa noch vereinzelter anzutreffen ist als nahöstliche Vollverschleierungsformen (*niqāb* u.a.).

Burka (Mai 2010), Frankreich und andere Länder erwogen gleiche Schritte. Im Mehrheitsdiskurs als ‹fremd-verdächtige Religion› konnotierte Symbole ecken bei einem Heraustreten in die Öffentlichkeit an. Anhand von neuen Sakralbauten in der Schweiz soll dieser Thematik exemplarisch nachgegangen werden, um allgemeine Bezüge von Religion in der Öffentlichkeit zu analysieren und aufzuzeigen.

Die Schweiz dürfte 1970 mit beinahe 98 Prozent eines der Länder Europas mit dem höchsten Mitgliedschaftsgrad in einer der christlichen Kirchen gewesen sein. In den nachfolgenden Jahrzehnten änderte sich die Situation, wie Teil 1 aufzeigen wird. Zuwanderungsprozesse und die damit einhergehende Pluralisierung der Religionslandschaft hatten zur Folge, dass Migranten und Immigranten begannen, in der Schweiz *würdige* Gebets- und Andachtsstätten zu erbauen. Teil 2 zeigt diesen Vorgang auf, indem das Dokumentationsprojekt ‹Kuppel – Tempel – Minarett› vorgestellt und Unterschiede der Architekturen, ob traditionell oder modern, benannt werden. Auf dieser Grundlage widmet sich Teil 3 in systematischer Perspektive dem Begriff des öffentlichen Raums und begründet, warum gerade öffentlich **sichtbare** Religionsbauten zu Debatten und Kontroversen führen können. Der Schluss fasst zusammen und formuliert weiterführende Überlegungen.

Die These des Beitrages ist, dass der öffentliche Raum ein sensibles und umkämpftes Terrain darstellt, in dem neue Religionsbauten von gesellschaftlich ausgegrenzten religiösen Gruppen zu Kristallisationspunkten von Protest und Abwehr werden. Religiöse Symbole von neu hinzutretenden Religionsgemeinschaften im öffentlichen Raum stellen etablierte Verhältnisse auf die Probe. Sie sind Zeichen der Neuverhandlung gesellschaftlicher Repräsentanz und Teilhabe. Dieses trifft nicht erst auf aktuelle Kontroversen in der Schweiz und darüber hinaus zu; auch zurückliegende Zeiten kannten ähnliche Auseinandersetzungen und Abwehrdiskurse hinsichtlich des ‹Neuen› und ‹Fremden›.